

Mehrarbeit für
Lehrkräfte

Wann liegt Mehrarbeit vor?

Wenn die Schulleitung aus

ZWINGEND

dienstlichen Erfordernissen

Unterricht über das regelmäßige Pflichtstundensoll
hinaus
anweist.

Was sind „zwingende dienstliche Erfordernisse“? (AZVO §9)

*Mehrarbeit kann nur angeordnet werden, wenn wichtige Aufgaben, die unaufschiebbar und von **vorübergehender Natur** sind, erledigt werden müssen. Bildet die Mehrarbeit hingegen die Regel ab, so liegt eine unzulässige Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit vor.*

Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster vom 17.1.1997 – 6 A 7153/95

Grundsätze bei der Anordnung von Mehrarbeit

Das Prinzip der Freiwilligkeit der Übernahme von Mehrarbeit hat Vorrang vor dem Grundsatz der gleichmäßigen Verteilung zusätzlicher Belastungen. Die individuelle Situation der betroffenen Lehrkraft ist angemessen zu berücksichtigen; eine übergebührende Inanspruchnahme ist unzulässig.

Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet und dokumentiert werden
(Vertretungsplan).

Keine Mehrarbeit

Mehrarbeit darf nicht angeordnet werden oder angenommen werden von Beamtinnen oder Angestellten während der Schwangerschaft und Stillzeit (§MuSchVo, § 8 MuSchG).

Bei LehramtsanwärterInnen und StudienreferendarInnen ist die Mehrarbeit zu vermeiden (Ausbildungszweck).

Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§207 SGB IX).

Minderarbeit

Ausgefallene Pflichtstunden können nur innerhalb des Kalendermonats gegen Mehrarbeit aufgerechnet werden. Am Monatsende erlischt der Anspruch auf Abgeltung von Minderarbeitsstunden.

(RdSchr vom 13. Juli 1987 – I Nr. 72/1987 unter 2.2)

Abgeltung von Mehrarbeit

Erfolgt grundsätzlich als Freizeitausgleich. Der Erfassungszeitraum ist stets der Kalendermonat. Ausgefallene Pflichtstunden und Mehrarbeit können in diesem Rahmen verrechnet werden.

Bis zu drei Unterrichtsstunden pro Monat – bei Teilzeitbeschäftigten anteilig weniger – sind abgeltungsfrei zu leisten.

Der Freizeitausgleich ist bis zu einem Jahr machbar.

Erst wenn Freizeitausgleich nicht möglich war, kann die Bezahlung der Mehrarbeit nach 12 Monaten beantragt werden.

(RdSchr SenBJS vom 27. Januar 2003 – II E 11)

Unser Rat: **Führen Sie ein eigenes „Mehrarbeitskonto“!**

Wir beraten Sie gerne!

(030) 90299 73 37

pr06@senbjf.berlin.de